

Es tritt aber noch ein weiteres Problem auf, das sich nachteilig auf die Wiedereingliederung auswirkt: Verschiedene Strafgefangene bewerben sich bereits während der Haftzeit bei Betrieben in anderen Kreisen. Als Grund dafür geben sie an, daß sie mit früheren Bekannten nicht mehr in Berührung kommen wollen, da sie durch deren Beeinflussung rückfällig wurden bzw. rückfällig werden könnten. Diese Gründe sind natürlich sehr differenziert und keineswegs nur rückschauend zu betrachten. Die Betriebe geben auf Grund des Arbeitskräftemangels oft die Zusage zum Abschluß eines Arbeitsvertrages nach der Haftentlassung. Die Strafvollzugsanstalt übersendet daraufhin die Beurteilung („SV 18“) dem betreffenden Rat des Kreises zur Vorbereitung der Wiedereingliederung. Dieser schickt die „SV 18“ mit dem Vermerk zurück, daß der Strafgefangene in den Kreis zu entlassen ist, in dem er vor seiner Inhaftierung gewohnt hat. Durch solche Umstände wird die „SV 18“ diesem Kreis erst

spät zugeleitet, so daß die für die Vorbereitung der Wiedereingliederung zur Verfügung stehende Zeit relativ kurz ist.

Bisher ist es uns noch nicht gelungen, diese Frage für alle Beteiligten zufriedenstellend zu lösen. Wir verfahren gegenwärtig so, daß mit den Strafgefangenen, die sich während der Haft in anderen Kreisen um Arbeit bewerben, sofort eine Aussprache geführt wird, daß sie in ihren alten Kreis entlassen und dort arbeitsmäßig eingegliedert werden. Dadurch wollen wir Verärgerung vermeiden und vor allem erreichen, daß die Wiedereingliederung rechtzeitig und ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.

Wir halten es für erforderlich, die Wiedereingliederungs-VO im Hinblick auf die einheitliche Lösung der hier genannten Probleme zu konkretisieren.

KARL-HEINZ MURLOWSKY, *Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten beim Rat des Kreises Merseburg*

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Senkung der Mietschulden

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) hat den Gerichten wichtige Hinweise gegeben, wie insbesondere auf hartnäckige Mietschuldner erzieherisch eingewirkt werden kann. Über einige Erfahrungen aus der Praxis soll hier berichtet werden.

Im Kreis Aue ist mit der Kommunalen Wohnungsverwaltung (KWV) vereinbart worden, daß bereits in der Klageschrift angegeben wird, ob sich gesellschaftliche Kräfte bemüht hatten, den Schuldner zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu bewegen, und wer als Vertreter der Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs zur Verhandlung hinzugezogen werden kann. Das zwingt die Leitung der KWV, sich nicht auf die Versendung von Mahnschreiben zu beschränken, sondern insbesondere die Hausgemeinschaften mehr in ihre Arbeit einzubeziehen. Die Bereitschaft unserer Bürger, auch auf diesem Gebiet zur Überwindung von Rechtsverletzungen beizutragen, ist vorhanden. Sie muß nur genutzt werden. Wiederholt haben Vertreter der Hausgemeinschaften darauf hingewiesen, daß wegen einer fehlenden Information durch die KWV eine erzieherische Einflußnahme auf den Mietschuldner nicht möglich war.

Aus den in Ziff. 6 des Beschlusses des Obersten Gerichts dargelegten Voraussetzungen für eine Klage auf

künftige Leistung nach § 259 ZPO kann m. E. die Schlußfolgerung abgeleitet werden, daß die Besorgnis einer künftig nicht rechtzeitigen Mietzahlung dann nicht gegeben ist, wenn bisher weder eine gesellschaftliche noch eine gerichtliche Einwirkung erfolgte und im Ergebnis der Verhandlung durch die Stellungnahmen des Schuldners und des Vertreters des Kollektivs die Gewähr für künftige regelmäßige Mietzahlungen gegeben ist. Das erscheint notwendig, um insbesondere solchen Anträgen der KWV begegnen zu können, die gestellt werden, ohne daß sich bisher ihre eigenen Angestellten oder andere Kollektive um die Erziehung des Mietschuldners bemühten. Etwaigen Bestrebungen, einer notwendigen erzieherischen Einflußnahme dadurch auszuweichen, daß ein Schuldtitel erwirkt wird, muß entgegengetreten werden. Dabei muß jedoch erkennbar sein, daß sich der Mieter der Einflußnahme nicht verschließt und künftig mit seinem pflichtgemäßen Verhalten zu rechnen ist.

Zu diesem Ergebnis bei Prüfung eines Antrages nach § 259 ZPO muß man selbst dann kommen, wenn zwar der Verklagte dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, jedoch ein Vertreter des Kollektivs an der Verhandlung teilnimmt und die Hauptforderung inzwischen beglichen worden ist.

Nicht selten glauben Mieter, das Ver-

fahren habe sich nach Begleichung der Forderung erledigt, oder sie erscheinen aus Scham nicht zum Termin. Zur Aufklärung aller Umstände ist jedoch die Anwesenheit des Vertreters eines Kollektivs erforderlich, sofern nicht überhaupt die Verhandlung wiederholt wird, um ungerechtfertigte Verurteilungen zu vermeiden. Wir haben festgestellt, daß durchaus nicht alle erlassenen Schuldtitel im Wege der Zwangsvollstreckung realisiert werden mußten. Die Besorgnis der künftig nicht rechtzeitigen Zahlung war also bei Erlaß des Urteils möglicherweise gar nicht begründet, und es hätte bei rechtzeitiger gesellschaftlicher Auseinandersetzung wahrscheinlich ein Verfahren überhaupt vermieden werden können.

Ein Mietrechtsprozeß ist aber nur dann in hohem Maße gesellschaftlich wirksam, wenn es gelingt, den verklagten Mieter zur Einhaltung seiner Pflichten zu erziehen, und wenn darüber hinaus auch andere ähnliche Widersprüche in den gesellschaftlichen Beziehungen überwunden werden können. Dazu kann u. a. die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit beitragen. Auf diese Möglichkeit weist der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts in Ziff. 4 bin. Bei der Auswahl geeigneter Verfahren ist vor allem an diejenigen Wohnbezirke zu denken, in denen sich Fälle von Mietrückständen häufen. Das Kreisgericht muß deshalb die Entwicklung der Mietschulden in den verschiedenen Wohnbezirken genau kennen. In Aue hat es sich bewährt, daß das Gericht vierteljährlich von der KWV über die Höhe der Mietschulden in den einzelnen Wohnbezirken informiert wird.

Auf diesem Teilgebiet der gerichtlichen Tätigkeit bestehen auch günstige Voraussetzungen zur Durchsetzung eines wissenschaftlichen Arbeitsstils. Eine Häufung von Mietschulden und entsprechenden Verfahren zwingt dazu, festzustellen, welche Ursachen und Umstände den Mietrückständen zugrunde liegen, welche Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung bisher genutzt wurden bzw. welche Form der Einflußnahme künftig notwendig ist.

In Aue wurden hierzu in einer Beratung des Ortsausschusses der Nationalen Front mit Vertretern aller Wohnbezirke sowie mit Schöffen konkrete Maßnahmen festgelegt. Abgeordnete, Vertreter der Hausgemeinschaften und Schöffen führten mit denjenigen Mietschuldnern, deren Namen und Adresse die KWV mitgeteilt hatte, Gespräche über die Gründe, die zum Mietrückstand ge-